



Marktgemeindeamt Maria Lankowitz

Bezirk Voitsberg - Land Steiermark

Bearbeiter: Ing. Gunter Lenk

Tel.: 03144/3484-205

Fax: 03144/3484-4

E-Mail: gemeinde@maria-lankowitz.gv.at

Aktenzahl: B-2024-1028-00125

Maria Lankowitz, am 09.07.2024

Gegenstand: Aufhebung als Aufschließungsgebiet „Terlerbauer“, Erklärung zu vollwertigem Bauland– Beschluss gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010

Kundmachung

gem. § 92 Stmk. Gemeindeordnung

Die Marktgemeinde Maria Lankowitz hat in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.06.2024 gem. den Bestimmungen des § 29 Abs. 3 StROG 2010 idF LGBl. Nr. 73/2023 die Aufhebung der Grdst. Nr. 624/7, 624/16, 624/17 (Teilfläche), 624/20, 624/21, 624/22, 624/23, 624/24, 624/25, 624/26, 624/28, 624/29, 624/30, 624/31, alle KG 63336 Lankowitz, als Aufschließungsgebiet beschlossen.

Als fehlende Aufschließungserfordernisse wurden im Flächenwidmungsplan 3.0 gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010 idgF die innere Erschließung - teilweise mangelhafte Erschließung (Leitungen, Regenwasserkanalisation/-Rückhalt) - und die äußere Erschließung - Mängel in der Verkehrserschließung - sowie das öffentliche Interesse der Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt. Nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse werden die Grundstücke zu vollwertigem Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 -0,4 erklärt.

Die Änderung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (14 Tage) folgenden Tag in Rechtskraft.

**Für den Gemeinderat:
Der Vizebürgermeister:
Bernd Mara**

Kundmachung an der Amtstafel:

angeschlagen am: 09.07.2024

abgenommen am:

Verordnung

gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010

Aufhebung der Festlegung der Grdst. Nr. 624/7, 624/16, 624/17 (Teilfläche), 624/20, 624/21, 624/22, 624/23, 624/24, 624/25, 624/26, 624/28, 624/29, 624/30, 624/31, alle KG 63336 Lankowitz, als Aufschließungsgebiet für Bauland der Kategorie Reines Wohngebiet - Erklärung zu vollwertigem Bauland.

§ 1 Festlegungen gem. rechtskräftigem Flächenwidmungsplan

1. Die Grundstücke Nr. 624/7, 624/16, 624/17 (Teilfläche), 624/20, 624/21, 624/22, 624/23, 624/24, 624/25, 624/26, 624/28, 624/29, 624/30, 624/31, alle KG 63336 Lankowitz, sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 - 0,4 festgelegt.
2. Als fehlende Aufschließungserfordernisse wurden im Flächenwidmungsplan 3.0 gem. § 29 Abs. 3 StROG 2010 idgF die innere Erschließung - teilweise mangelhafte Erschließung (Leitungen, Regenwasserkanalisation/-Rückhalt) - und die äußere Erschließung - Mängel in der Verkehrserschließung - sowie das öffentliche Interesse der Erstellung eines Bebauungsplanes festgelegt.

§ 2 Erfüllung der Aufschließungserfordernisse

Hinsichtlich der festgelegten Aufschließungserfordernisse wird festgestellt:

1.	Innere Erschließung (e)	Für das Planungsgebiet sind alle relevanten technischen Ver- und Entsorgungsleitungen, welche die technische Ver- und Entsorgung sicherstellen, gegeben.
2.	Äußere Erschließung (v)	Die verkehrstechnische Erschließung ist über die Grundstücke Nr. 624/1, 624/18, 624/19 und 733, KG Lankowitz möglich.
3.	Bebauungsplan (b)	Für die o. a. Grundstücke liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan „Terlerbauer“, verfasst von DI Jochen Wigand, GZ: 02547/MLW, vom März 2002 vor. Der Bebauungsplan ist mit 03.04. bzw. 18.04.2002 in Rechtskraft erwachsen und liegt darüber eine Verordnungsprüfung der Abteilung 13, GZ: FA 13 A 10.10 M 16-2002/37 vom 31.07.2002 vor.

Hinzuweisen ist, dass die Aufschließungserfordernisse der Grdst. Nr. 624/27 und 624/32, KG Lankowitz, bereits erfüllt sind und die Aufhebung des Aufschließungsgebietes mit 04.11.2016 in Rechtskraft erwachsen ist. Darüber liegt eine Verordnungsprüfung der Abteilung 13, vom 02.08.2017, GZ: ABT13-10.100-120/2015-6, vor.

§ 3 Erklärung zu vollwertigem Bauland

Nach Erfüllung der Aufschließungserfordernisse werden die Grundstücke Nr. 624/7, 624/16, 624/17 (Teilfläche), 624/20, 624/21, 624/22, 624/23, 624/24, 624/25, 624/26, 624/28, 624/29, 624/30, 624/31, alle KG 63336 Lankowitz, daher zu vollwertigem Bauland erklärt.

§ 4 Rechtskraft

Die Aufhebung als Aufschließungsgebiet stellt eine Verordnung des Gemeinderates dar und ist zwei Wochen kundzumachen. Es beginnt die Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

**Für den Gemeinderat
Der Vizebürgermeister
Bernd Mara**

